

Finanzamt Finanzamt Aschaffenburg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 204 / 116 / 51615, K02/QE3

Telefon 06021 492-1365	Datum 14.01.2022
---------------------------	---------------------

Finanzamt Aschaffenburg, 63736 Aschaffenburg

EINGEGANGEN

20. Jan. 2022

EINGEGANGEN

18. Jan. 2022

RDE

Firma  
Energieversorgung Alzenau GmbH ( EVA )  
Mühlweg 1  
63755 Alzenau

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Energieversorgung Alzenau GmbH ( EVA ), Mühlweg 1, 63755 Alzenau

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 204 / 116 / 51615
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE197181616

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 04.02.2025.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1)</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2)</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).